

## SÄA-4 Schieds- und Schlichtungsordnung

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 09.12.2023  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Antrag Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1 Der § 9 Absatz 1, 3 und 6 der Schied- und Schlichtungsordnung werden wie folgt  
gefasst:

2 "§ 9 Verfahrensvorbereitung

3 (1) <sup>1</sup>Jeder Antrag ist schriftlich zu begründen, mit Beweismitteln zu versehen und  
4 unter  
5 Angabe von Absender\*in, **Telefonnummer und E-Mail-Adresse** einzureichen. <sup>2</sup>Anträge,  
Schriftsätze und Beweismittel sind in sechsfacher Ausfertigung beizufügen.

6 [...]

7 (3) <sup>1</sup>Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen der/des Vorsitzenden des  
8 Landesschiedsgerichts. <sup>2</sup>**Der Austausch von Schriftsätzen und die Kommunikation mit**  
9 **den**  
10 **Beteiligten kann auch per E-Mail erfolgen.** <sup>3</sup>Die/der Vorsitzende setzt Ort und  
11 Zeit der  
12 mündlichen Verhandlung fest. <sup>4</sup>Die Terminladung ist den Beteiligten mit einer  
13 Frist von zwei  
Wochen zuzustellen. <sup>5</sup>Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt  
werden. <sup>6</sup>Die  
Ladung muss enthalten: a) Gegenstand, Ort, Tag und Zeit der Verhandlung, b) die  
in dieser  
Landesschiedsgerichtsordnung geregelten Belehrungen.

14 [...]

15 **(6) <sup>1</sup>Ergänzend findet die Zivilprozessordnung zweckentsprechende Anwendung."**

16 Der § 10 Absatz 2 der Schied- und Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

17 "§ 10 Verfahrensbeteiligung

18 (2) <sup>1</sup>Die Beteiligten können **für die mündliche Verhandlung** zusätzlich eine\*n  
19 Beisitzer\*in  
benennen."

20 Der § 11 Absatz 1 der Schied- und Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

21 "§ 11 Einstweilige Anordnung

22 (1) <sup>1</sup>Das Landesschiedsgericht kann auf Antrag jederzeit eine einstweilige  
23 Anordnung  
24 erlassen. <sup>2</sup>Gegenstand einer einstweiligen Anordnung kann auch eine vorläufige  
Amtsenthebung  
für maximal zwei Monate sein."

25 Der § 13 Absatz 1 der Schied- und Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

26 "§ 13 Verhandlung

27 (1) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. <sup>2</sup>**Sie kann in**  
28 **geeigneten**  
29 **Fällen auch digital durchgeführt werden.** <sup>3</sup>**Die Teilnahmemöglichkeit von anderen**  
30 **Mitgliedern**  
**ist sicherzustellen.** <sup>4</sup>Das gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse. <sup>5</sup>Im  
Einvernehmen  
aller Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden."

31 Der § 18 Absatz 1 der Schied- und Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

32 "§ 18 Zustellung

33 (1) <sup>1</sup>Die Zustellung im Sinne dieser Landesschiedsgerichtsordnung erfolgt durch  
34 eingeschriebenen Brief. <sup>2</sup>**Sie kann auch per E-Mail erfolgen, sofern die**  
35 **Beteiligten nicht**  
36 **ausdrücklich widersprechen.** <sup>3</sup>Ist die/der Beteiligte durch einen Beistand  
vertreten, kann die  
Zustellung auch an diesen erfolgen."